

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3461

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3461



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Ausweitung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Die Position der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS

Im Dezember 2020 stimmte die Bundesversammlung einer Änderung des Zivilgesetzbuches zu, die gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschliessung und lesbischen Paaren den Zugang zur Samenspende möglich machen soll. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, das im April 2021 zustande kam. Nun wird das Volk im September über die zivilrechtlichen Änderungen abstimmen.

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, EKS nimmt die bevorstehende Volksabstimmung zum Anlass, an die von einer grossen Mehrheit getragenen Beschlüsse der damaligen Abgeordnetenversammlungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, zu erinnern.

1. An ihrer Versammlung im Sommer 2019 wurde der Bericht und die Antwort des Rates zur Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016 «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» intensiv diskutiert. Die Delegierten machten sich die zentrale Botschaft der vorgelegten Ratsposition zu Eigen:

«Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen sind. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr.»¹

Diese theologische Grundaussage macht die Unterscheidung zwischen einer theologisch-biblischen und einer naturwissenschaftlich-biologischen Sicht. Die schöpfungstheologische Perspektive auf den freien, gebenden Gott gilt für alles Leben in seiner biologischen Diversität. Schöpfungstheologie qualifiziert das Lebendige als Geschenk des Schöpfers. Der Respekt gegenüber der Vielgestaltigkeit des Lebens gründet in der Überzeugung, dass sich in jedem Sosein des Lebens der göttliche Schöpferwille offenbart. Die Biologie beschreibt das Lebendige, aber sagt nichts über seine schöpfungstheologische Qualität und seinen moralischen Wert.

Der damalige Beschluss wurde in der Folge in der Öffentlichkeit, vor allem von Pfarrpersonen, intensiv diskutiert. Die minderheitlich konservativen Beiträge argumentieren schöpfungstheologisch. Die progressiven Beiträge fokussieren dagegen auf die heilsgeschichtliche Perspektive des angebrochenen Gottesreiches, das sich in der Einheit aller Getauften spiegelt. Sie beziehen den Ehebund zwischen zwei Menschen darin ein.

¹ SEK, Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 16.–18. Juni 2019 in Winterthur, 83.

2. An der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 wurde die Diskussion aufgenommen und die auf der Versammlung zuvor beschlossene Grundhaltung in drei Beschlüssen bestätigt und präzisiert:

«1. Die Abgeordnetenversammlung befürwortet die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf zivilrechtlicher Ebene.

2. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, den allfällig neuen zivilrechtlichen Ehebegriff für die kirchliche Trauung vorzusetzen.

3. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, dass die Wahrung der Gewissensfreiheit für Pfarrerinnen und Pfarrer gleich wie für alle anderen Kasualien selbstverständlich gewahrt bleibt.»²

Die jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit angenommenen Ziffern bilden einen wichtigen Meilenstein in der kirchlichen Diskussion. Abgesehen von der Zustimmung zur zivilrechtlichen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare haben die Beschlüsse nur empfehlenden Charakter, weil sie Gegenstände betreffen, die in der alleinigen Entscheidungshoheit der Landeskirchen liegen. Aufgrund ihrer im Sommer getroffenen Grundentscheidung empfiehlt die Synode ihren Mitgliedkirchen, im Anschluss an die zivilrechtliche Öffnung der Trauung für gleichgeschlechtliche Paare, auch die kirchliche Trauung allen zivilrechtlich verheirateten Paaren zugänglich zu machen. Die explizite Empfehlung eines Dispenses für Pfarrpersonen, die der mehrheitlichen Haltung nicht zu folgen vermögen, appelliert an den geschwisterlichen Gemeinschaftsgeist, der sich der Einheit der Kirche Jesu Christi ungeachtet aller Differenzen in Sachfragen verbunden weiss. Er gilt aber in genau gleicher Weise für die Menschen, gegenüber deren Anliegen eine Pfarrperson Vorbehalte geltend machen kann.

3. Eineinhalb Jahre später und vor der Volksabstimmung über die Ausweitung der Ehe erinnert der Rat EKS an die Beschlüsse des nationalen Kirchenparlaments. Bereits in den damaligen Debatten wurde auf einen Aspekt hingewiesen, den der National- und Ständerat Ende 2018 mit der Ausweitung der Anti-Rassismus-Strafnorm (Art. 261^{bis} StGB) um den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung rechtsverbindlich gemacht hat. Die EKS weiss sich diesem Rechtsgehalt im Blick auf Artikel 10 der Verfassung der EKS, dass «bei all ihrem Wirken in Wort und Tat [...] niemand diskriminiert wird», verpflichtet. Das Verbot jeder Form von sexueller und geschlechtlicher Diskriminierung betrifft das kirchliche Reden ebenso wie ihre seelsorgerliche, diakonische Praxis und ihr symbolisch-liturgisches Handeln.

Der Rat EKS betont, dass die anstehenden kantonalkirchlichen Entscheidungen über die administrativen und liturgischen Verfahren der Kirchen dem verbindlichen staatlichen Rechtsschutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ebenso verpflichtet sind, wie dem Diskriminierungsschutz, dem sich die EKS mit ihrer Verfassung verschrieben hat. Dem Rat EKS ist es wichtig, dass die Auseinandersetzungen darüber nicht auf Kosten der Menschen geführt werden dürfen, die in der Sache persönlich betroffen sind.

4. Bereits 2019 begegnete die Forderung, die Ehediskussion nicht über die, sondern mit den Menschen zu führen, die der Gesetzgeber mit der Ausweitung im Blick hat. In diesem Sinn hat der Rat EKS beschlossen, im Vorfeld der Volksabstimmung Diskussionen zu lancieren, um den Menschen zuzuhören, denen die Ausweitung der Ehe gilt und die sich

in den Kirchen für die Belange von Lesben und Schwulen einsetzen. Gleichzeitig hat der Rat EKS ein Grundlagendokument in Auftrag gegeben, dass sich mit den fortpflanzungsmedizinischen und bioethischen Konsequenzen der Ausweitung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befasst.

FM 18.6.2021